

Zürich, 22. November 1999

KR-Nr. 398/1999

**PARLAMEN TARISCHE INITIATIVE** von Hans Badertscher (SVP, Seuzach), Ruedi Hatt (FDP, Richterswil) und Otto Halter (CVP, Wallisellen) und Mitunterzeichnende

betreffend Anpassung des Gesetzes über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) an die Gesetzgebung des Bundes

---

Das Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) vom 25. September 1994 wird wie folgt geändert:

- § 30 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
- § 31 Abs. 1: die Worte "...und Verdachtsflächen." werden ersatzlos gestrichen.
- §§ 32 und 33 werden gestrichen und wie folgt ersetzt:

Randtitel: Sanierung

§ 32 neu: Für die Sanierung gelten die Bestimmungen der Bundesverordnung zur Sanierung von Altlasten (AltIV) vom 26. August 1998 (SR 814.680).

Randtitel: Information/Rechtliches Gehör

§ 33 neu: Die Baudirektion trifft die Vorabklärungen, informiert die betroffenen Grundeigentümer und leitet, wo nötig, die Voruntersuchung in die Wege.

Sie fertigt auf Antrag der Grundeigentümer eine rekurrable Verfügung aus.

Hans Badertscher  
Ruedi Hatt  
Otto Halter

G. Winkler	R. Cavegn	H.R. Hartmann
U. Isler	S. Huber	H.P. Züblin
E. Bachmann	U. Kübler	J. Kündig
T. Weber	W. Hürlimann	E. Brunner
H. Egloff	B. Zuppiger	V. Bütler
P. Biemann	G. Mittaz	St. Schwitter
F. Binder	J. Leuthold	R. Frehsner
H. Wuhrmann	R. Ackeret	O. Bachmann
K. Bosshard	W. Furrer	R. Heuberger
R. Bachmann	K. Krebs	E. Knellwolf
F. Hess	Th. Toggweiler	H.J. Schmid
B. Sidler	B. Walliser	L. Briner
E. Stocker	W. Haderer	U. Moor
P. Mächler	P. Zweifel	W. Bosshard
A. Suter	W. Schwendimann	A. Heinimann
I. Stutz	G. Guex	P. Good
J.-J. Bertschi	J. Leibundgut	H. Wild
M. Styger	M. Clerici	E. Jud

Th. Isler  
H.P. Frei

J. Kündig  
H. Rutschmann

L. Dürr

Begründung:

Art. 32 lit.c bis 32 lit.e des Umweltschutzgesetzes, die Bundesverordnung zur Sanierung von Altlasten AltIV vom 26. August 1998 (SR 814.680) in Rechtskraft seit 1. Oktober 1998 sowie die Weisung des BUWAL "Technische Untersuchung von belasteten Standorten" regeln alles Wesentliche zur Erfassung, Behandlung und Behebung von Altlasten. Die AltIV sieht das Instrumentarium des "Altlastenkatasters" vor, das heisst es sind nur wirkliche Altlasten und die übrigen effektiv mit Abfällen belasteten Standorte in einem Kataster zu erfassen. Standorte, für welche lediglich die Vermutung einer Belastung besteht, sogenannte "Verdachtsflächen" sind also davon ausgeschlossen. Diese dürfen lediglich in der "Standortdokumentation" aufgeführt werden, einem Arbeitsinstrument der zuständigen Behörde, welches der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden darf.

Wirkliche und damit katasterpflichtige Altlasten im Bundesrechtssinn wiederum sind denn nur festgestellte problematische, das heisst gefährliche Altlasten beziehungsweise belastete Standorte und nicht wie nach Lesart von Kanton Zürich beziehungsweise Zürcher Baudirektion/ AWEL bereits jeder nur denkbare Verdacht einer Altlast. Der kantonale Altlastenkataster erfasst aber heute insbesondere Altlastenverdachtsflächen. Die Erhebung derselben erfolgt/erfolgte bislang ohne rechtsstaatliches Verfahren.

Weder wird das rechtliche Gehör gewährt, noch besteht eine Rekursmöglichkeit. Der Zürcher Altlastenkataster beziehungsweise Altlastenverdachtsflächenkataster entstand also willkürlich. Er ist bundesrechtswidrig, da mit Art. 5 Abs 2 AltIV unvereinbar. Der heute bestehende Zürcher Altlastenverdachtsflächenkataster kann daher keine Rechtswirkung erzeugen, er ist vom Regierungsrat mittels formellem Verwaltungsbeschluss im zwingenden Interesse von Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit unverzüglich aufzuheben.